



Die Gebäudedienstleister
Landesinnung Hessen

Herr Monsoor Bassam

hat am 12. Juni 2018

die Gesellenprüfung im Gebäudereiniger-Handwerk

vor dem zuständigen Prüfungsausschuss der
Landesinnung Hessen des Gebäudereiniger-Handwerks

bestanden.

Frankfurt/M., 12.06.2018

Prüfungsausschuss

Landesinnung Hessen

GES
SEL
LEN
BR
TER



Prüfungszeugnis

nach § 31 HwO

Monsoor Bassam

geb. am 08.03.1998 in Kabul (Afghanistan)

hat die **Gesellenprüfung** im Ausbildungsberuf

Gebäudereiniger/in

bestanden.

Die einzelnen Prüfungsleistungen wurden wie folgt bewertet:

Praktischer Teil

Ergebnis praktischer Teil	66,06 Punkte	3,5
----------------------------------	--------------	------------

Schriftlicher Teil

Reinigung, Pflege und Konservierung	26,50 Punkte
-------------------------------------	--------------

Hygiene, Sanitär und Gesundheit	16,80 Punkte
---------------------------------	--------------

Wirtschafts- und Sozialkunde	18,00 Punkte
------------------------------	--------------

Ergebnis schriftlicher Teil	61,30 Punkte	3,8
------------------------------------	--------------	------------

Frankfurt am Main, den 12. Juni 2018

Ort, Tag der Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Beauftragte/r der zuständigen Stelle

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses der Innung/Handwerkskammer einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so muss dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

* Die Gewichtung einzelner Prüfungsleistungen zueinander ergibt sich aus der Ausbildungsordnung.

Von der Berufsschule erteilte Note(n): Note(n)
wird separat als Zeugnis überreicht

Abschlusszeugnis der Berufsschule

Herr Monsoor Bassam

Ausbildungsberuf: Gebäudereiniger

Lernfelder

LF01: Behandeln von nichttextilen Fußböden	befriedigend
LF02: Behandeln von textilen Flächen	sehr gut
LF03: Reinigen von Glasflächen	befriedigend
LF04: Behandeln von Sanitärbereichen	befriedigend
LF05: Behandeln von Gesundheitseinrichtungen	sehr gut
LF06: Reinigen von elektrotechnischen Ausstattungsgegenständen	gut
LF07: Reinigen und Pflegen von Außenanlagen und Verkehrsleiteinrichtungen	sehr gut
LF08: Behandeln von Fassaden	sehr gut
LF09: Reinigen von Verkehrsmitteln	gut
LF10: Reinigen von Industrieanlagen	ausreichend
LF11: Bekämpfen von Schädlingen	sehr gut